

Tarifübersicht–Comfort

Tarif Mobile–Monatsbeitrag

Kaufpreis 	Monatsbeitrag
---	---------------

COMFORT	0 – 250	3,99
	250 – 500	4,99
	500 – 750	5,99
	750 – 1000	7,99
	1000 – 1500	9,99
	1500 – 2000	11,99
	2000 – 3000	14,99
	3000 – 5000	18,99

Leistungen	COMFORT
------------	---------

Materialfehler *	✓
Konstruktionsfehler *	✓
Produktionsfehler *	✓
Displayschaden	✓
Gehäuseschaden	✓
Keine Funktion	✓
Kameradefekt	✓
Tastendefekt	✓
Sensordefekt	✓
Wasserschaden	✓
Überspannung	✓
Sofortschutz	✓
Defektes Zubehör	✓
Reduzierte SB	✓
Diebstahl	

Produktportfolio

- Smartphone, Handy
- Notebook
- Tablet, E-Book-Reader
- Digitalkamera, Camcorder
- Smartwatch
- Beamer



In Kooperation mit

primandis 

R+V

Easy Insurance Partner

Tarifübersicht–Comfort

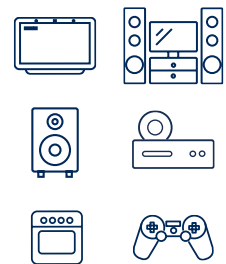
Stationäre Geräte–Monatsbeitrag

	Kaufpreis 	Monatsbeitrag
COMFORT	1,00 - 249,99	4,99
	250,00 - 499,99	4,99
	500,00 - 749,99	4,99
	750,00 - 999,99	4,99
	1000,00 - 1499,99	7,99
	1500,00 - 1999,99	7,99
	2000,00 - 2999,99	9,99
	3000,00 - 3999,99	10,99
	4000,00 - 4999,99	14,99
	5000,00 - 7499,99	14,99
	7500,00 - 9999,99	17,99

Leistungen	COMFORT
Materialfehler *	✓
Konstruktionsfehler *	✓
Produktionsfehler *	✓
Displayschaden	✓
Gehäuseschaden	✓
Keine Funktion	✓
Kameradefekt	✓
Tastendefekt	✓
Sensordefekt	✓
Wasserschaden	✓
Überspannung	✓
Sofortschutz	✓
Defektes Zubehör	✓
Reduzierte SB	✓
Diebstahl	

Produktportfolio

- TV
- TV-Empfangstechnik
- HiFi & Heimkino
- Video Player & Rekorder
- Weiße Ware
- Spielekonsole



In Kooperation mit

primandis 

helvetia 

Easy Insurance Partner

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Geräteversicherung Einzel (AVB OEGE) Stand: 01.11.2021

BL-OEGE-2111

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	1	13	Dauer und Ende des Vertrages	5
1 Versicherte und nicht versicherte Sachen	1	14	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5
2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	2	15	Anpassung der Prämie	5
3 Versicherte Interessen	3	16	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	5
4 Versicherungsort	3	17	Versicherung für fremde Rechnung	6
5 Versicherungswert	3	18	Übergang von Ersatzansprüchen	6
6 Umfang der Versicherungsleistung	3	19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	6
7 Subsidiarität	4	20	Besondere Verwirkungsgründe	6
8 Verantwortlichkeit für die Geräteidentifikation	4	21	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftänderungen	6
9 Wiederherbeigeschaffte Geräte	4	22	Verjährung	7
10 Wechsel der versicherten Geräte	4	23	Zuständiges Gericht	7
11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seiner Vertreter bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages	5	24	Anzuwendendes Recht	7
12 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie; Ratenzahlung	5	25	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	7

Allgemeine Bestimmungen

Risikoträger (im Folgenden Versicherer):

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berliner Str. 56-58, 60311 Frankfurt a. M.

Versicherungsvermittler (im Folgenden Vermittler):

Easy Insurance GmbH, Hanauer Landstrasse 291, 60314 Frankfurt a. M.

Der Vermittler ist berechtigt Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Der Eingang beim Vermittler ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer

Hinweis:

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.easy.eu an die Easy Insurance GmbH zu richten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Easy Insurance-Kundenservice. T +49 (0)69 408955560

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versicherungsschutz wird gewährt für die nachstehend genannten neuen und gebrauchte elektronischen Geräte, welche frei von bekannten Schäden sind und deren Kaufdatum und Seriennummer/IMEI auf dem Kaufbeleg (Rechnung) vermerkt wurden, inkl. dem in der Originalverpackung enthaltenem Zubehör:

Mobile elektronische Geräte:

Smartphone, Handy, Notebook, Powerbook, Tablet-PC, E-Book-Reader, Digitalkamera, Smartwatch, Beamer, Camcorder

Stationäre Elektronik:

Monitore, PC, PC-Komplettsysteme, externe Laufwerke, Server, Dockingstationen, WLAN-Router, Scanner, Drucker, Fax-Geräte, Fax-Kopier-Drucker-Kombinationen (All-in-one-Geräte), CD-Brenner, Telefonanlagen, Hausteile, Anrufbeantworter

Unterhaltungselektronik:

TV-Geräte, TV-/DVD-/VCR-Kombinationen, Kopfhörer, TV-Receiver, Video-/DVD-/BlueRay-Geräte, Decoder, Beamer und Projektoren, Hifi-Anlagen, Radios und Mediacenter, Heimkinosysteme, CD-/Platten-/Kassetten-spieler, Verstärker/Receiver, Lautsprecher, Spielkonsolen

Haushaltsgeräte:

Kühlschränke, Gefrierschränke, Kühl-Gefrier-Kombinationen, Backöfen, Einbaueherd, Elektro-/Gasherd, Kochfelder, Warmhalteplatten, Dampfgarer, Mikrowellen, Waschmaschinen, Trockner, Wasch-Trockner-Kombinationen, Wäscheschleuder, Geschirrspülmaschinen, Dunstabzugshauben, Staubsauger, Handstaubsauger, Bügeleisen und -stationen, Dampfbürsten, Bügelautomat, Nähmaschinen, Rasierer und Haarentfernungsgeräte, Ventilatoren und Klimageräte, Heizgeräte, Frostwächter, Elektroamine, Warmwassergeräte, Luftentfeuchter, Luftreiniger, Küchenwaagen, Fritteusen, Toaster, Allesschneider, Grillgeräte, Handmixer, Stabmixer, Babykostwärmer, Eierkocher, Vakuuier, elektrische Kaffeemühle, Fleischwolf, Milchaufschäumer, Teeautomat, Brotbackautomat, Sandwichtoaster, Popcorn-automat, Entsafter,

Kaffeemaschinen sowie Espresso-/ Kaffeevollautomaten, Bräunungsgeräte / Sonnenbänke.

PC-Komponenten:

Bei Kauf von Einzelkomponenten wie Mainboards oder Motherboards, Prozessoren (CPU), Arbeitsspeicher (RAM), Wasserkühlsysteme Grafikkarten, Festplatten, SSD, Laufwerke, Speicher, TV-Karten sowie Soundkarten gilt die Versicherung nur für die einzeln versicherten Komponenten.

Neue Geräte

Ein Gerät gilt als neu, wenn es erstmalig an einen Endverbraucher verkauft wird und mindestens die gesetzliche Gewährleistungsbestimmung gilt. Es gilt darüber hinaus als neu, wenn es innerhalb von 30 Tagen ab dem Kaufdatum versichert wird.

Gebrauchte Geräte

Ein Gebrauchtgerät ist immer dann gegeben, wenn dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Neukauf abgesichert wird.

Für gebrauchte mobile elektronische Geräte, stationäre Elektronik und PC-Komponenten, die frei von Vorschäden sind oder von einer autorisierten Vertragswerkstatt nach einer Reparatur als technisch einwandfrei deklariert wurden und für die gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer für die Dauer von noch mindestens 6 Monaten bestehen müssen, beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Wochen, gerechnet von dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Versicherungsschutz für gebrauchte Unterhaltungselektronik und gebrauchte Haushaltsgeräte besteht für Geräte, die frei von Vorschäden und nicht älter als zwei Jahre sind.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Wechseldatenträger;
- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, Akkus und Batterien, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, jedoch nicht, wenn die Fähigkeit elektrische Ladung zu halten maximal 70 Prozent oder weniger gegenüber dem originalen Zustand beträgt.
- Separat bzw. zusätzlich gekauftes Zubehör und nachträglich gekauftes Zubehör;
- Software aller Art;
- Defekt angelieferte Geräte;
- Spielzeug, Roboter, Instrumente, Hardwareerweiterungen, Joysticks, Gamepads, Lenkräder, Kühlboxen;
- Wechselobjektive von Kameras, außer sie wurden im Set mit der Kamera gekauft;
- Plagiate oder sonstige nicht originale Herstellerprodukte;
- Geräte, die nicht für den Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Geräten und bei Abhandenkommen versicherter Geräte durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- Wasser, Feuchtigkeit jedoch ohne Witterungseinflüsse;
- Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung;
- Sturz, Bruch;
- Sabotage, Vandalismus;
- Verschleiß, Abnutzung, Alterung, jedoch erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Versicherungsschutzes für das Gerät.
- Diebstahl;
- Einbruch
- Raub und Plünderung,

2.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für

- Schäden, für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
- Unterschlagung, Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- Schäden an Fernbedienungen, Controller, 3D-Brillen nach Ablauf von 24 Monaten nach Kaufdatum;
- Störungen, die durch Einstellung laut Bedienungsanleitung des Herstellers behoben werden können;
- Schäden oder Störungen am Gerät, die durch Reinigung des Gerätes behoben werden können;
- Schäden durch unzureichende Verpackung des Gerätes bei Transport oder Versand;
- Pixelfehler, die im Rahmen der Fehlertoleranz Kategorie 1-2 der ISO Norm 13406-2 liegen;
- Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
- Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie;
- Schäden durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/ Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche, insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende Verwendung oder Reinigung des Gerätes;
- Schäden an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;

- m) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers des Gerätes verursachte Schäden;
- n) unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden;
- o) Leistungen, die aufgrund von Service-, Justage- und Reinigungsarbeiten notwendig werden.

2.3 Gefahrendefinition

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

- aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Beriesungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

e) Diebstahl

Diebstahl liegt vor, wenn ein Dritter im Sinne des § 242 StGB sich das versicherte Gerät aneignet und es sich sicher in persönlichem Gewahrsam befand. Das versicherte Gerät ist immer im Blick- und Körperkontakt zu halten, so dass ein Diebstahl sofort bemerkt wird.

Satz 2 gilt für versicherte Geräte gemäß Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3.

3 Versicherte Interessen

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

3.3 Hat der Versicherungsnehmer das Gerät unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

3.4 Hat der Versicherungsnehmer das Gerät einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit. Der Erfüllungsort jeglicher Leistungen aus dem Vertrag ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland.

5 Versicherungswert

Versicherungswert ist die auf dem Versicherungsschein angegebene Deckungssumme. Ausschlaggebend für die Bestimmung der Deckungssumme ist der Kaufpreis inklusive Mehrwertsteuer des im Versicherungsschein eingetragenen Gerätes zum Zeitpunkt des Neukaufes. Handelt es sich um ein bezuschusstes oder subventioniertes Gerät (z.B. durch Hersteller oder Provider), so tritt an Stelle des Kaufpreises, die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Herstellers zum Zeitpunkt des Neukaufes. Der Versicherungswert bildet die maximale Entschädigungsgrenze im Schadenfall.

6 Umfang der Versicherungsleistung

6.1 Die Ersatzleistung beschränkt sich im Reparaturfall – unter Ausschluss eines weiteren Anspruches – auf die Kosten der erforderlichen Reparatur des beschädigten Gerätes durch einen vom Versicherer beauftragtes Reparaturdienstleistungsunternehmen.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei der Reparatur Änderungen oder Konstruktionsverbesserungen vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

6.2 Die Versicherungsleistung ist begrenzt auf den Versicherungswert abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes.

Sofern nicht anders im Versicherungsschein ausgewiesen, bildet abweichend hiervon der Zeitwert abzgl. des vereinbarten Selbstbehaltes die maximale Entschädigungsgrenze.

Überschreiten die Reparaturkosten die maximale Entschädigungsgrenze des versicherten Gerätes bei Eintritt des Schadens oder ist dieses durch ein versichertes Ereignis abhandengekommen, handelt es sich um einen Totalschadenfall und der Versicherungsnehmer erhält nach Wahl des Versicherers ein (ggf.) gebrauchtes Ersatzgerät oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall keinen Anspruch auf Geldersatz.

6.3 Der Zeitwert reduziert sich ab Neukaufdatum des Gerätes durch den Ersatzbesitzer wie folgt:

Alter des Gerätes in Monaten	Maximale Entschädigung vom Versicherungswert
0 – 12	100 %
ab 13 – 24	80 %
ab 25 – 36	60 %
ab 37 – 48	40 %
ab 49 – 60	20 %

Die Differenzzahlung des Versicherungsnehmers ergibt sich aus dem Kaufpreis des neuen Gerätes gleicher Art und Güte abzgl. der bedingungsgemäßen Versicherungsleistung.

- 6.4 Überschreitet der Wert des Gerätes zum Zeitpunkt des Schadeintritts die Deckungssumme, leistet der Versicherer bis zur Höhe der vereinbarten Deckungssumme abzüglich des Selbstbehaltes. § 75 VVG findet keine Anwendung.
- 6.5 Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder Entschädigung in Form von Geldersatz kann der Versicherer die Herausgabe des versicherten Gerätes und des serienmäßigen Zubehörs sowie den Nachweis einer Ersatzbeschaffung verlangen.
- 6.6 Im Schadenfall sind die versicherten Geräte, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs, an das beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhält der Versicherungsnehmer einen Versandschein vom beauftragten Dienstleister.
- 6.7 Bei bedingungsgemäß versicherten Sachschäden trägt der Versicherungsnehmer in dem Tarif „Basis“ einen Selbstbehalt von:
- 25,00 Euro bei einem Geräteneuwert bis einschließlich 249,99 Euro
 - 50,00 Euro bei einem Geräteneuwert von 250,00 Euro bis einschließlich 499,99 Euro
 - 75,00 Euro bei einem Geräteneuwert von 500,00 Euro bis einschließlich 749,99 Euro
 - 100,00 Euro bei einem Geräteneuwert von 750,00 Euro bis einschließlich 3.000,00 Euro
 - 150,00 Euro bei einem Wert von 3.000,00 Euro bis einschließlich 4.000,00 Euro
 - 200,00 Euro ab einem Wert von 4.000,00 Euro
- zum Zeitpunkt der Anschaffung des Gerätes.
- In den Tarifen „Comfort“ und „Premium“ beträgt der Selbstbehalt 30 Euro.
- Bei einem bedingungsgemäß versicherten Eigentumsdelikt (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Plünderung gemäß Ziffer 2.1) trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 25 Prozent des Versicherungswerts gemäß Ziffer 5, mindestens jedoch den vereinbarten Selbstbehalt bei Sachschäden. In dem Tarif „Premium“ beträgt der Selbstbehalt bei einem bedingungsgemäß versicherten Eigentumsdelikt 30,00 Euro.
- Bei Auslieferung des reparierten Gerätes bzw. Ersatzgerätes im Rahmen der Schadenregulierung wird der vereinbarte Selbstbehalt per Nachnahme durch das Versandunternehmen eingezogen. Abweichend dazu wird bei einer Entschädigung in Form von Geldersatz der Selbstbehalt von der Versicherungsleistung abgezogen.
- 7 Subsidiarität**
- Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
- 8 Verantwortlichkeit für die Geräteidentifikation**
- Für die Richtigkeit der im Versicherungsschein abgedruckten Geräteidentifikationsdaten des Gerätes ist ausschließlich der Versicherungsnehmer verantwortlich. Er hat diese sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins zu prüfen und eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich per E-Mail an service@easy.eu anzuzeigen. Unterlässt er dies und stimmen die Geräteidentifikationsdaten des Produkts nicht mit den im Versicherungsschein abgedruckten überein, besteht kein Versicherungsschutz.

9 Wiederherbeigeschaffte Geräte

9.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Geräte ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

9.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gerätes zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für dieses Gerät gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er das Gerät innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für dieses Gerät gewährte Zahlung zurückzugeben.

9.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gerätes zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder das Gerät dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

9.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz eines abhanden gekommenen Gerätes zurückerlangt, nachdem für dieses Gerät eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als die Versicherungssumme betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer das Gerät behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer das Gerät im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

9.5 Gleichstellung

Dem Besitz eines zurückerlangten Gerätes steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

9.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Geräte zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Geräte zustehen.

9.7 Beschädigte Geräte

Sind wiederbeschaffte Geräte beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Geräte nach den Ziffern 9.2 bis 9.4 bei ihm verbleiben.

10 Wechsel der versicherten Geräte

10.1 Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, kann der Vertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie gekündigt werden (maßgebend ist der Eingang der E-Mail über service@easy.eu).

10.2 Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder einer Garantieleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte getauscht, geht der Vertrag auf das neue Gerät

über. Zur Einforderung einer Leistung müssen auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg, etc.) beigebracht werden.

- 10.3 Nach einem Totalschaden oder Eigentumsdelikt geht der Versicherungsvertrag auf das Ersatzgerät über.

11 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seiner Vertreter bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer, Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 - 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

12 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie; Ratenzahlung

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 12.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Bei Erwerb der Versicherung später als 30 Tage nach Geräteeinkauf beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Wochen, gerechnet vom dem, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

12.2 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich bei Abschluss des Vertrages zu entrichten.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

12.3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 12.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

12.4 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

13 Dauer und Ende des Vertrages

13.1 Dauer

Nach einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien monatlich gekündigt werden. Der Vertrag endet in jedem Fall nach Ablauf eines Vertragszeitraums von insgesamt 5 Jahren ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

13.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

14 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

15 Anpassung der Prämie

- 15.1 Die Prämie je Tarif wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

- 15.2 Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 Prozent von der bisherigen Tarifprämie abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, die Prämie je Tarif, um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, sie um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie je Tarif einmal pro Versicherungsjahr ändern.

- 15.3 Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.

- 15.4 Die Prämienanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

- 15.5 Der § 40 VVG findet entsprechend Anwendung.

16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

16.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalls alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
- Der Versicherungsnehmer ist dazu verpflichtet, die Software des versicherten Gerätes auf dem aktuellen Stand zu halten.

16.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen online unter [www. easy.eu](http://www.easy.eu) dem Vermittler anzuzeigen;

- cc) Weisungen des Vermittlers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers oder des Vermittlers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich- unter detaillierter Angabe der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Geräte - der Polizei anzuzeigen und dem Vermittler eine Kopie der Anzeige zu übersenden;
- ff) das beschädigte Gerät, inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs, an das beauftragte Dienstleistungsunternehmen zu senden oder zu bringen. Die Kosten für die Übersendung werden übernommen. Hierzu erhält der Versicherungsnehmer einen Versandschein vom Vermittler.
- gg) soweit möglich dem Versicherer oder Vermittler unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Kommt es auf Grund falscher oder unwahrer Angaben zur Entstehung von Kosten, die bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht entstanden wären, so behält sich der Versicherer oder der Vermittler vor, die angefallenen Kosten einzufordern.;
- hh) vom Versicherer oder der Vermittler angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die Leistung des Versicherers aus dem Versicherungsvertrag einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 15.2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

16.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 15.1 oder 15.2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

17 Versicherung für fremde Rechnung

17.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

17.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

17.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versi-

cherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.

18 Übergang von Ersatzansprüchen

18.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

18.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

19 Kündigung nach dem Versicherungsfall

19.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung per E-Mail zugegangen sein.

19.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

19.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

21 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftänderungen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit im Rahmen dieses Vertrages nicht etwas anderes bestimmt ist,

sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Schadenmeldungen) sind ausschließlich über das Webportal www.easy.eu an die easy insurance GmbH zu richten.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

22 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

23 Zuständiges Gericht

23.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

23.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und wohnt in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist. Unterhält der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer vor dem Sitz des für den Versicherer zuständigen Gericht verklagen. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dessen Sitz oder dessen Niederlassung.

23.3 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
22.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung kann der Versicherer eine wirksame und durchführbare Bestimmung setzen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt, wenn dies zur Fortführung des Vertrages erforderlich ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine der Vertragsparteien auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke des Versicherungsvertrages.

24 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

25 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgende Beschwerdemöglichkeiten offen.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform www.ec.europa.eu/consumers/odr wenden. Ihre Beschwerde wird von dort an die zuständige außergerichtliche Streitschlichtungsstelle weiter geleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Helvetia Versicherungen
- Zentrale Beschwerdestelle -
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt a.M.